



BMI Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.10.2016

Betreff:

BMI-LR1341/0007-III/1/2016,
Stellungnahme zum Deregulierungs- & Anpassungsgesetz 2016 – Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein breites Engagement zum Nutzen der Gesellschaft, das einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Resilienz und Entfaltung leistet, ausdrücklich! Mit dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 ist ein deutliches politisches Zeichen an Bürgerinnen und Bürger gesetzt, aktiv an der Gestaltung aller Lebensbereiche zu partizipieren. In den nächsten Jahren sollen die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz laufend in seine Verbesserung einfließen, das allen Beteiligten Sicherheit und Orientierung bietet.

Der Verband für gemeinnütziges Stiften und die Müller Partner Rechtsanwälte GmbH geben zu der im Rahmen des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 vorgeschlagenen Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 (kurz BStFG 2015) nachstehende Stellungnahme ab:

1. Stellungnahme

1.1 Art 1 - Überschrift

In der Überschrift zu Art 1 hat sich einen Rechtschreibfehler eingeschlichen. Richtigerweise muss heißen: „Änderung des Bundes-Stiftungs- und FondSgesetzes 2015“.

1.2 Neuregelung des § 11 Abs 4:

Wir begrüßen die hinter dieser Änderung stehende Intention einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Dass jede Änderung der persönlichen Daten der Organmitglieder zu einer Änderung der Gründungserklärung führt und den dafür vorgesehenen Behördenlauf auslöst, mindert die Attraktivität der Rechtsformen Bundesstiftung und Bundesfonds.

Allerdings schlagen wir hier eine andere Systematik vor: Es sollten die persönlichen Daten der Gründer und Organmitglieder nicht mehr als Mindestinhalt der Gründungserklärung in

§ 7 Abs 1 geführt werden. Vielmehr sollte hier in einem neuen § 7 Abs 3 geregelt werden, dass diese Daten in einem Anhang zur Gründungserklärung geführt werden und eine Änderung des Anhanges nicht als Änderung der Gründungserklärung gilt.

1.3 Änderung des § 12 Abs 2 und Abs 3:

Grundsätzlich wäre hier wünschenswert, dass die Bestellung des Stiftungs- und Fondskurators bei Stiftungen oder Fonds von Todes wegen direkt vom Verlassenschaftsgericht durchgeführt wird. Es nicht einleuchtend, warum hier das Verlassenschaftsgericht eine andere Behörde erst veranlassen muss, um den Stiftungs- oder Fondskurator zu bestellen. Dies erscheint aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nicht zielführend.

Auch erschließt sich uns nicht, warum die bisherige Regelung durch die zusätzliche Einbeziehung der Finanzprokurator nochmals verkompliziert wird. Nach dem bisherigen System war abgestuft danach vorzugehen, ob bereits in der letztwilligen Gründungserklärung die ersten organschaftlichen Vertreter bestellt wurden oder nicht. Nur wenn dies nicht der Fall war, war ein Verlassenschaftskurator zu bestellen, der als Stiftungs- oder Fondskurator tätig wurde.

Warum in der Neuregelung nun jedenfalls der Finanzprokurator die Aufgabe zukommt, hier einen Stiftungs- oder Fonds-Kurator zu bestellen, ist nicht verständlich. Wir schlagen daher vor, bei der geltenden Fassung des § 12 Abs 2 und 3 zu bleiben und allenfalls für die Bestellung des Stiftungs- oder Fondskurators eine Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichtes einzufügen.

1.4 Änderung des § 20 Abs 5 dritter Satz

Die geplante Neuregelung stimmt nicht mit der Systematik des BStFG 2015 zur Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstandes überein. Nach übereinstimmender Ansicht in der Literatur zum BStFG 2015 kann der Gründer die Modalitäten der Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstandes in der Gründung nach Belieben gestalten.¹ Insbesondere kann der Gründer die Zuständigkeit zur Bestellung sich selbst vorbehalten oder aber an sonstige Personen, Stellen oder anderen Organen übertragen. § 20 Abs 5 dritter Satz sollte unseres Erachtens daher lauten: *„Diese hat den Stiftungs- oder Fondsvorstandes abzuverufen und das Aufsichtsorgan, oder, wenn ein solches nicht besteht oder die Gründungserklärung eine abweichende Regelung enthält, den laut Gründungserklärung Bestellungsberechtigten oder in Ermangelung eines solchen, den gemäß § 13 zu bestellenden Kurator mit der Neubestellung zu beauftragen.“*

¹ Siehe *Melzer/Petritz*, Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (2016) 30; *Schauer*, Organisation und Governance, in *Deixler-Hübner/Grabenwarter/Schauer* (Hrsg), Gemeinnützigkeitsrecht NEU (2016), 25.

2. Generelle Kritikpunkte und Änderungswünsche:

2.1 Fehlende Übertragbarkeit der Bestellkompetenzen hinsichtlich der Prüforgane

Bei grundsätzlicher Übertragbarkeit der Gründerrechte sollten auch die Rechte zur Bestellung der Rechnungsprüfer oder des Stiftungs- oder Fondsprüfers vom Gründer auf seine Rechtsnachfolger übertragen werden können. Warum gerade diese Rechte nicht auf Rechtsnachfolger übergehen sollen (siehe §§ 18 Abs 2 Z 2 und 19 Abs 3 Z 2 BStFG 2015) ist nicht verständlich. Dies wurde auch bereits im Schrifttum kritisch hinterfragt.²

Abgesehen davon, dass es für diese Regelung keinen vernünftigen Grund gibt, führt sie zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, weil für jeden Bestellsakt nach Tod des Gründers eigens ein Stiftungs- oder Fondskurator bestellt werden muss.

2.2 Modernisierung des Stiftungs- oder Fonds-Registers

Wir regen dringend an, aufgrund von Transparenzüberlegungen eine Neuregelung der Bestimmungen des Stiftungs- oder Fonds-Registers vorzusehen. Wie bei anderen Rechtsträgern – etwa dem durchaus vergleichbaren Verein – sollten hier die wesentlichen relevanten Informationen über eine Bundesstiftung oder einen Bundesfond aus einem modernen elektronischen Register kostenfrei elektronisch abrufbar sein.

2.3 Auflösungsgründe

Hier sollte im Sinne einer Angleichung an die vergleichbare Rechtsform Privatstiftung der Auflösungsgrund des § 27 Abs 1 Z 2 BStFG 2015 dahingehend erweitert werden, als hier vorgesehen wird, dass die Stiftung oder der Fonds auf Antrag aufzulösen sind, wenn der Stiftungszweck erfüllt oder nicht mehr erfüllbar ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.a Petra Navara
Geschäftsführung Verband für gemeinnütziges Stiften

² Melzer/Petritz, Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (2016) 40; Schauer, Organisation und Governance, in Deixler-Hübner/Grabenwarter/Schauer (Hrsg), Gemeinnützigkeitsrecht NEU (2016), 39.